B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung -
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)
Von-Esmarch-Straße

Der Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung - (Von-Esmarch-Straße) zur teilweisen Änderung des am 26. 11. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 117 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Grundstück Flurstück 207 der Flur 40.

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und in dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung - (Von-Esmarch-Straße) zur teilweisen Änderung des am 26. 11. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 117 (Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer) soll die Voraussetzungen schaffen zur baulichen Nutzung des Flurstücks 207 der Flur 40 zur Errichtung von 3-7geschossigen Wohngebäuden gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung in Abänderung der bisherigen Ausweisung als Sondergebiet zur Errichtung von Studentenwohnheimen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene öffentliche Straßennetz und über evtl. noch anzulegende private Erschließungswege.

Die vorgesehene Änderung erfordert weder besondere Durchführungsmaßnahmen noch besondere Kostenberechnungen, da der Stadt Münster über den Rahmen der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 benannten Kosten hinaus keine Erschließungskosten entstehen werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 29. Juni 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung -.

Münster (Westf.), den 17. Juli 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

b. w.

Umseitige Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung - aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 24. Juli 1970 in der Zeit vom 4. August bis 4. September 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7. September 1970



(Große Hockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 117 vom 26. 11. 1969 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)
- Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer -

Der am 29. Juni 1970 zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan Nr. 117 - 1. Änderung - (Von-Esmarch-Straße erfaßt einen Teilbereich des am 26. 11. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 117 und enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 117 abweichen.

Aufgrund dieser Neuausweisung sind die bisherigen Festsetzungen, Sondergebiet Studentenwohnheime, bis zu 5geschossige geschlossene Bauweise, Grundflächenzahl 0,3 und Geschoßflächenzahl 1,0 aufzuheben, um widersprechende Festlegungen zu vermeiden.

Das Ausmaß der Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969 durch violette Farbgebung kenntlich gemacht. Bodenordnende Maßnahmen sowie Kostenermittlungen kommen für die Planaufhebung nicht in Betracht.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 als Anlage zu der durch die Stadtvertretung am 29. Juni 1970 beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 117.

Münster (Westf.), den 17. Juli 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 24. Juli 1970 in der Zeit vom 4. Aug. bis 4. Sept. 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7. September 1970

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann